



Vorlage Nr. 053/2020

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 5 / FD Kindertagesbetreuung

Auskunft erteilt: Herr Maron

Telefon: 02941/980-701

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)

11.03.2020

TOP	Jugendhilfeplanung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - Kindertagespflege hier: Festlegung der Zahl von Plätzen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021
------------	---

Beschlussvorschlag

- "1. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die Zeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 wird die Förderung von insgesamt 200 Plätzen in Tagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt beim Land Nordrhein-Westfalen bzw. beim Landesjugendamt beantragt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei nachträglichen Veränderungen und zusätzlichen Nachfragen nach Betreuungsplätzen für Kinder (z. B. aufgrund eines Zuzugs, Wegzugs, Betreuungsbedarfs aufgrund Arbeitsaufnahme, Betreuungsbedarf für ein Kind mit einer Behinderung) die erforderlichen Änderungen der Bedarfsplanung vorzunehmen."

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? nein

Produkt: Kindertagesbetreuung Kostenträger: 06020130 (Kindertagespflege)

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung ErgebnisplanSachkonten:
5318000Bezeichnung der Aufwendungen:
Übernahme der Kosten für Kindertages-
pflegeHöhe der Aufwendungen:
1.850.000 € (einschl. Personal- und Sach-
kosten SkF) FinanzplanSachkonten:
7318000Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:Bezeichnung der Auszahlungen:
Übernahme der Kosten für Kindertages-
pflegeHöhe der Auszahlungen:
1.850.000 € (einschl. Personal- und Sach-
kosten SkF)Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung Mehrerträge bei: Minderaufwand bei: Mehreinzahlungen bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform, die im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumen stattfindet. Kindertagespflege stellt nach § 24 Absatz 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) ein alternatives und gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar.

Eine Tagespflegeperson kann bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Schließen sich Tagespflegepersonen zu einer sogenannten Großtagespflegestelle zusammen, können insgesamt 9 Kinder zur selben Zeit betreut werden.

Das gesamte Aufgabenspektrum der Kindertagespflege wird von der Stadt Lippstadt in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen Lippstadt e. V. (SkF) wahrgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung durch den SkF, mit den Bereichen Beratung und Vermittlung der Tagespflegepersonen/Eltern sowie Begleitung der Betreuungsverhältnisse, ist in einer eigenständigen Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und dem Sozialdienst kath. Frauen Lippstadt e. V. geregelt worden.

Darüber hinaus besteht mit dem Sozialdienst kath. Frauen Lippstadt e. V. eine weitergehende Vereinbarung zur Finanzierung eines Vertretungsmodells in der Kindertagespflege. Auf die Vorlage 363/2018 und die entsprechende Beschlussfassung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.01.2019 wird verwiesen.

Nach § 22 in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz, § 24 KiBiz in der Fassung ab 01.08.2020) hat die Stadt Lippstadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe jährlich bis zum 15.03. für das kommende Kita-Jahr (01.08.2020 bis 31.07.2021) die finanzielle Förderung in Form von Pauschalen für jeden Platz in der Kindertagespflege beim Landesjugendamt zu beantragen.

Im Rahmen dieser Jugendhilfeplanung sind folgende Entwicklungen zu beachten:

1. Zahl der Plätze in Tagespflege/Zahl der Tagespflegepersonen

In der Stadt Lippstadt sind derzeit **55 Tagespflegepersonen** (Vorjahr: 51 Tagespflegepersonen) tätig, die lt. Pflegeerlaubnis bis zu 239 Kinder (Vorjahr: 230) gleichzeitig in Kindertagespflege betreuen könnten. Hinzu kommen **2 sog. Kinderfrauen**, die 3 Kinder direkt im Haushalt der Eltern/der Kinder betreuen.

Bei der Betreuung durch Kinderfrauen handelt es sich in der Regel um eine Randstundenbetreuung, d. h. die angebotenen Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen bzw. in den Schulen reichen nicht aus, um den durch Erwerbstätigkeit bedingten Betreuungsbedarf der Eltern zu decken.

Des Weiteren werden derzeit 14 Kinder aus Lippstadt durch Tagespflegepersonen, die nicht in Lippstadt wohnen, betreut.

Zur Gewinnung weiterer Tagespflegepersonen wird vom Sozialdienst kath. Frauen Lippstadt e. V. seit Juni 2010 ein jährlich stattfindender, zweiwöchiger Blockunterricht mit dem Thema "Kindertagespflege" für Absolventinnen und Absolventen des Berufskollegs der Marienschule mit der Ausbildungsrichtung „KinderpflegerIn“ und „ErzieherIn“ angeboten.

Im Bedarfsfall besteht ferner die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der VHS interessierte Bewerber/innen für die Tagespflege zu qualifizieren. Gerade die Qualifikationsstandards für die Tagespflege sind durch die KiBiz-Reform nochmals angehoben worden. So sollen alle Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023, die erstmalig eine Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifizierung verfügen, die inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifikationshandbuch Kindertagespflege entspricht. Die Stadt Lippstadt strebt eine solche Qualifikation auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen an und hat durch die in der Richtlinie über die Förderung der Kindertagespflege festgesetzte Höhe der Förderung entsprechende Anreize gesetzt. Auf die Vorlage 054/2020 wird verwiesen.

2. Zahl der Kinder in Kindertagespflege

Das Angebot in der Kindertagespflege ist im Besonderen auf die Kinder unter 3 Jahren ausgerichtet. Darüber hinaus werden auch Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren sowie Schulkinder betreut. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Kindertagespflege in Lippstadt:

Anzahl und Alter der Kinder in Tagespflege (jeweils zum Stichtag 01.03.)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
Kinder 0 - 2 Jahre	104	118	152	157	192	186
Kinder 3 - 6 Jahre	34	17	20	15	9	25
Kinder 7 - 14 Jahre	26	24	20	16	9	5
gesamt	164	159	192	188	210	216

* Stand 01.02.2020

Die vorstehende Übersicht zeigt, dass die Nachfrage nach Tagesbetreuung weiterhin steigt. Der Anstieg der in Tagespflege betreuten Kinder von 3 – 6 Jahren zum Stichtag 01.02.2020 ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass im laufenden Kindergartenjahr vergleichsweise viele Kinder, die die Betreuung als unter 3-jährige begonnen haben, in der Zeit von November 2019 bis Januar 2020 das dritte Lebensjahr vollendet haben. Zum anderen handelt es sich um unterjährige Zuzüge, denen kein wohnortsnahes Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung gemacht werden konnte und deren Eltern sich aufgrund mangelnder Mobilität für die Tagespflege entschieden haben. Diese Kinder wechseln zum Sommer in eine Kindertageseinrichtung.

Insgesamt werden zurzeit 9 Kinder im Alter von über 3 Jahren durch die Tagespflege in einer Randstundenbetreuung versorgt, da z. B. in Folge von Schicht- oder Wochenendarbeit der Betreuungsbedarf in der Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) nicht vollständig gedeckt werden kann.

3. Finanzierung

Die Kosten der Kindertagespflege werden anteilig vom Land, den Eltern sowie der Stadt Lippstadt als örtlichem Träger der Jugendhilfe finanziert. Während die Eltern ihren Beitrag gemäß der aktuell gültigen Beitragssatzung der Stadt Lippstadt in Abhängigkeit von ihrem Einkommen leisten, zahlt das Land NRW seit dem 01.08.2008 für jedes Kind bis zum Schulalter eine Pauschale, allerdings nur dann, wenn für dieses Kind keine Förderung über eine Kindertageseinrichtung erfolgt. Die jährliche Pauschale für die Kindertagespflege wird im Rahmen der KiBiz-Reform von derzeit 804,00 € auf 1.109,00 € pro Kind angehoben. Weiterhin sieht das KiBiz eine jährliche Anpassung der Pauschalen an die tatsächlichen Verhältnisse analog der Anpassung der Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen vor.

In Folge der verstärkten Inanspruchnahme der Kindertagespflege sowie der verbesserten Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen (Übernahme der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge, erhöhte Vergütung der Tagespflegepersonen, Pauschalierung der Vergütung u. a.) sind die Ausgaben für die Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt, wie auch in anderen Städten, in den letzten Jahren deutlich gestiegen (s. nachfolgende Übersicht):

	2010	2011	...	2018	2019
Gesamtausgaben	357.470 €	449.580 €	...	1.674.693 €	1.902.592 €
Landesförderung	31.088 €	44.528 €	...	158.539 €	168.783 €
Elternbeiträge	61.754 €	72.951 €	...	408.547 €	502.266 €
städtischer Anteil	264.628 €	332.101 €	...	1.107.607 €	1.231.543 €

4. Festsetzung von Plätzen im Rahmen der Jugendhilfeplanung für das Jahr 2020/2021

Ausgehend von der Zahl vorhandener Tagespflegepersonen bzw. möglicher Plätze gemäß Pflegeerlaubnis, der bisherigen Nachfrage nach Tagespflege sowie der unterjährig noch zu erwartenden Betreuungswünsche, sollen für das Kindergartenjahr 2020/2021 erneut 200 Förderpauschalen für Tagespflegeverhältnisse in Höhe von 1.109,00 € je Kind und Jahr beantragt werden.

Angesichts der im kommenden Kita-Jahr absehbaren Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahre, gerade auch bei kurzfristigen Zuzügen, sollen sich diese 200 Förderpauschalen wie folgt aufteilen:

0 - 2 Jahre	185 Kinder
3 - 6 Jahre	15 Kinder
Gesamt:	200 Kinder.

Förderpauschalen im Rahmen der sog. Randstundenbetreuung werden nicht bewilligt, da hier bereits Landesmittel für einen Kita-Platz fließen. Darüber hinaus sind schulpflichtige Kinder von der Landesförderung ausgeschlossen.

Im kommenden Kindergartenjahr 2020/2021 werden voraussichtlich zwei Kinder mit einer Behinderung durch entsprechend qualifizierte Tagespflegepersonen betreut. Ob weitere Kinder hinzukommen, bleibt abzuwarten. Für jedes behinderte Kind wird (ggf. nachträglich) eine Landesförderung in Höhe von 3.182,00 € jährlich beantragt.

Die Arbeitsgemeinschaft "Tageseinrichtungen für Kinder" nach § 78 SGB VIII wird die geplante Maßnahme in ihrer Sitzung am 04.03.2020 beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses mündlich berichtet.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.